

Studienseminar GHRF Bad Vilbel  
Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Ausbildungsschulen  
im Wetterau- und Hochtaunuskreis

Bearbeiter/-in Frau Rosenberger  
Durchwahl 06031- 188 700  
Fax  
E-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 17.10.2022

Per E-Mail

**Unterricht in gymnasialen Lerngruppen / Vertretungsunterricht / Mehrarbeit bei Vertretungsbedarf / Regelmäßiger Unterricht im Rahmen einer Nebentätigkeit / Pausenaufsicht / Klassenleitung**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,  
oben genannte Themen geben immer wieder Anlass zu Fragen und unterliegen auch gelegentlichen Änderungen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen dazu folgende aktuelle Informationen geben.

**Unterricht in gymnasialen Lerngruppen**

Im § 50 (5) der HLbGDV ist der Einsatz in gymnasialen Lerngruppen geregelt: „Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.“

Diese Vorschrift muss leider auch auf die gesamte Ausbildungszeit Auswirkung haben. Es kann daher nur ausnahmsweise und wenn, dann nur in geringem Umfang möglich sein, dass HR-LiV während der Hauptsemester sowie des Prüfungssemesters in solchen Lerngruppen eigenverantwortlich eingesetzt sind.

Ich bitte Sie, dies während der Ausbildung zu gewährleisten, denn eine Abweichung von der Vorschrift in Bezug auf die Prüfungslerngruppen ist nicht möglich.

Der Einsatz in schulformübergreifenden Lerngruppen oder solchen, die im Leistungsniveau nach äußerer Differenzierung heterogen zusammengesetzt sind, ist selbstverständlich statthaft. Dies gilt auch für die Prüfungssituation.

**Vertretungsunterricht**

Das Heranziehen einer LiV zu Vertretungsstunden ist im „begründeten Ausnahmefall“ möglich. Der Einsatz kann jedoch ausschließlich in ihr bekannten Lerngruppen sowie den Fächern/Fachrichtungen stattfinden, in denen sie ausgebildet wird (§ 43 Abs. 6 HlbGDV).

### **Mehrarbeit bei Vertretungsbedarf**

Soll eine LiV Mehrarbeit bei Vertretungsbedarf an der Ausbildungsschule leisten, so ist dies möglich unter folgenden Bedingungen:

- die Vergütung der LiV erfolgt nicht aus Mitteln des Programms „VSS“
- der Gesamtumfang des zusätzlichen Unterrichts beträgt maximal 6 Unterrichtswochenstunden
- die LiV stellt zuvor den Antrag „*Unterrichtliche Mehrarbeit im Rahmen einer Nebentätigkeit... vor 2. Staatsexamen*“  
(erhältlich auf der Homepage des Studienseminars)
- dieser Antrag wurde vom Leiter des Studienseminars sowie dem SSA HTW genehmigt

Die Anordnung von „bezahlter Mehrarbeit“ durch die Schulleitung ist nicht möglich, da dies für die LiV eine Nebentätigkeit darstellt. Nebentätigkeiten können nicht angeordnet werden, sondern ausschließlich auf zuvor gestellten Antrag der LiV durch den Leiter des Studienseminars genehmigt werden.

### **Regelmäßiger Unterricht im Rahmen einer Nebentätigkeit**

Besteht bei der LiV der Wunsch eine regelmäßige Nebentätigkeit in Form von Unterricht an der Ausbildungsschule auszuüben, so ist dies grundsätzlich möglich. Es gelten die gleichen Bedingungen wie oben aufgeführt (vgl. 3). Die weitere bürokratische Vorgehensweise muss diesbezüglich mit der Leitung des Studienseminars abgesprochen werden.

### **Pausenaufsicht**

Bitte beachten Sie, LiV nicht mehr als einmal zur Pausenaufsicht einzusetzen, da der Umfang der Aufsichtsführung in Relation zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung stehen sollte, wie dies bei den Lehrkräften der Fall ist.

### **Klassenführung / Co-Klassenführung**

Schließlich bitte ich zu beachten, dass in Ableitung aus § 43 Abs. 1 HlbGDV einer LiV nicht die Verantwortung einer Klassenführung, auch nicht zeitweise, in Vertretung der klassenleitenden Lehrkraft, übergeben werden sollte.

Sofern dies in begründeten Ausnahmefällen dennoch geschehen soll, so bitte ich um vorherige Rücksprache im Studienseminar, damit eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen



Marco Bettner  
Ständiger Vertreter der Leitung